

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3054
Urteil Nr. 106/2005 vom 15. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 285*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 133.115 vom 25. Juni 2004 in Sachen R. Cazzella gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 285*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem er nur für die Personen, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung bestanden haben, einen Vorrang vorsieht und somit die Personen ausschließt, die eine nicht im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung bestanden haben, die aufgrund der vor dem Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaften geltenden Bestimmungen organisiert wurde, während dieses Gesetz in seinem Artikel 92 diese Personen mit denjenigen gleichstellt, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung bestanden haben, die aufgrund der neuen, durch dieses Gesetz eingeführten Anwerbungsverfahren organisiert wurde? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 285bis des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Die Personen, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung im Sinne der Artikel 185 Absatz 1, 271, 281 und 283 bestanden haben, behalten den Vorteil des Bestehens während drei Jahren ab dem Datum des Protokolls der im Wettbewerbsverfahren organisierten Anwerbungsprüfung.

Der Justizminister kann jedoch die Gültigkeitsdauer der Anwerbungsreserve für höchstens zwei Zeitspannen von einem Jahr verlängern.

Unter den Personen, die zwei oder mehr im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfungen bestanden haben, haben diejenigen Vorrang, deren Protokoll zuerst abgeschlossen wurde ».

B.1.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung und den Fakten der Rechtssache geht hervor, dass diese Bestimmung der Prüfung des Hofes unterbreitet wird, insofern sie die Personen betrifft, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung im Sinne von Artikel 271 des Gerichtsgesetzbuches bestanden haben.

Artikel 271 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Um als Angestellter bei der Kanzlei eines Gerichts ernannt zu werden, muss der Bewerber:

1. das Alter von achtzehn Jahren vollendet haben;

2. eine durch den König im Wettbewerbsverfahren organisierte Prüfung vor einem durch den Justizminister eingerichteten Prüfungsausschuss bestanden haben. Lizenziaten der Rechte und Inhaber der Bescheinigung als Anwärter auf das Amt eines Greffiers oder Sekretärs sind von der im Wettbewerbsverfahren organisierten Prüfung befreit.

[...] ».

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Artikel 285*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er nur für die Personen, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung bestanden hätten, einen Vorrang vorsehe und somit die Personen ausschließe, die eine Anwerbungsprüfung bestanden hätten, die aufgrund der vor dem Gesetz vom 17. Februar 1997 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaften » geltenden Bestimmungen organisiert worden sei, obwohl dieses Gesetz in seinem Artikel 92 diese Personen mit denjenigen gleichstelle, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung bestanden hätten, die aufgrund der neuen, durch dieses Gesetz eingeführten Anwerbungsverfahren organisiert worden sei.

B.3.1. Artikel 285*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches geht zurück auf das Gesetz vom 17. Februar 1997 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Staatsanwaltschaften ». Dieses Gesetz hat im Übrigen Artikel 271 des Gerichtsgesetzbuches geändert, der nunmehr als Bedingung, um als Angestellter bei der Kanzlei eines Gerichts ernannt zu werden, vorsieht, eine durch den König im Wettbewerbsverfahren organisierte Prüfung vor einem durch den Justizminister eingerichteten Prüfungsausschuss bestanden zu haben.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber das System der Anwerbungsprüfungen durch ein System der Anwerbung durch Prüfungen im Wettbewerbsverfahren ersetzen wollte:

« Das zweite wesentliche Ziel dieser Reform ist eine weitere Objektivierung des Zugangs zum Amt als Personalmitglied eines Gerichts, indem die bestehende Befähigungsprüfung durch eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren ersetzt und der Zugang für vertragliche Bedienstete objektiviert wird. Der Entwurf stellt also einen Fortschritt hinsichtlich der Objektivierung dar » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, DOC 49-778/7, SS. 2 und 3).

B.3.2. Der Gesetzgeber wollte jedoch ebenfalls die Lage der Personen berücksichtigen, die eine in der Vergangenheit organisierte Prüfung oder derzeit organisierte Prüfung bestanden hatten und noch nicht ernannt worden waren. Ferner wollte er die Lage der Personen berücksichtigen, die vertraglich eingestellt worden waren und seit mehreren Jahren in der Kanzlei eines Gerichts arbeiteten.

So besagt Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Februar 1997:

« Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 286*bis* des Gerichtsgesetzbuches werden für die Ernennung in einer der in diesem Artikel vorgesehenen Stellen jeweils auf gleiche Weise berücksichtigt:

1. die Bewerbungen derjenigen, die eine Anwerbungsprüfung für den betreffenden Dienstgrad, die vor oder während des Inkrafttretens dieses Gesetzes organisiert wurde, bestanden haben;

2. die Bewerbungen derjenigen, die die erste im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung für den betreffenden Dienstgrad nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, die weniger gut eingestuft wurden, aber bereits auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags an dem Ort, wo die Stelle frei geworden ist, ein Amt ausüben, vorausgesetzt, sie waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der freien Stelle bereits seit einem Jahr im Amt ».

Artikel 286*bis* des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Zur Ernennung eines Attachés im Sinne von Artikel 136, [...], eines Übersetzers, eines Angestellten, [...] sowie zur Ernennung in einem gemäß Artikel 185 Absatz 1 geschaffenen Dienstgrad werden jeweils auf gleiche Weise berücksichtigt:

1. die Bewerbung desjenigen, der die im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung für den betreffenden Dienstgrad als bester bestanden hat;

2. die Bewerbungen derjenigen, die die im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung für den betreffenden Dienstgrad bestanden haben, die weniger gut eingestuft wurden, die jedoch bereits auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags an dem Ort, wo die Stelle frei geworden ist, dieses Amt ausgeübt haben, vorausgesetzt, sie waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der freien Stelle bereits seit einem Jahr im Amt und hatten eine Bewertung mit dem Vermerk ' sehr gut ' im Sinne von Artikel 287*ter* erhalten;

3. die Bewerbungen derjenigen, die bereits in einer anderen Kanzlei, Staatsanwaltschaft oder einem anderen Sekretariat der Staatsanwaltschaft im gleichen Amt ernannt worden sind;

4. die Bewerbungen der Personen, die in Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches von der im Wettbewerbsverfahren organisierten Anwerbungsprüfung für den betreffenden Dienstgrad befreit sind ».

Der durch Artikel 285bis Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches gewährte Vorrang hängt mit der Dauer der Gültigkeit der in den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Anwerbsreserve zusammen:

« Daher wird in Anlehnung an die im öffentlichen Dienst geltenden Regeln der Prüfung im Wettbewerbsverfahren hier eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren verliehen, die höchstens auf fünf Jahre verlängert werden kann.

Wenn das Abschlussprotokoll einer neuen Prüfung im Wettbewerbsverfahren beispielsweise nach drei Jahren und zehn Monaten verfasst wird, obwohl der Minister beschlossen hat, die Gültigkeit der vorherigen im Wettbewerbsverfahren organisierten Prüfung um ein Jahr zu verlängern, kann es im Laufe der letzten zwei Monate des vierten Jahres gleichzeitig Personen geben, die die beiden gültigen Prüfungen im Wettbewerbsverfahren bestanden haben.

Um zu vermeiden, dass der Abschluss des Protokolls der letzten Prüfung den Rechten schadet, die sich aus der Verlängerungsentscheidung des Ministers ergeben, wurde eine Regel festgelegt, wonach während eines begrenzten Zeitraums diejenigen, die die älteste Prüfung bestanden haben, Vorrang haben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-270/3, S. 152).

B.4. Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage muss der Hof prüfen, ob es mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, dass der Gesetzgeber denjenigen, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbsprüfung bestanden haben, Vorrang vor denjenigen gewährt, die eine später durchgeführte, im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbsprüfung bestanden haben, statt denjenigen, die Anwerbsprüfungen bestanden haben, den Vorrang vor denjenigen zu gewähren, die später durchgeführte, im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbsprüfungen bestanden haben.

B.5. Der angeprangerte Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbsprüfung bestanden haben, und denjenigen, die eine nicht im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbsprüfung bestanden haben, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit der Anwerbsprüfung. Dieses Kriterium ist im Übrigen sachdienlich angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, der das Anwerbsverfahren objektiver gestalten wollte, indem künftig die Anwerbungen im

Wettbewerbsverfahren erfolgen, die Bewerber nach ihren Ergebnissen eingestuft werden und der Bewerber mit den besten Ergebnissen den Vorrang erhält. Dieses Bemühen entspricht dem Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst, der die logische Folge der Artikel 10 und 11 der Verfassung ist. Der gewährte Vorrang ergibt sich außerdem aus den Bestimmungen über die Dauer der Anwerbungsreserve, die in jedem Fall auf höchstens fünf Jahre begrenzt ist, während die Gültigkeitsdauer der vor 1997 organisierten Prüfungen unbegrenzt ist.

Es hätte nicht dem Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst entsprochen, wenn den Personen, die eine nicht im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung bestanden haben, der Vorrang vor den Personen, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung bestanden haben, gewährt worden wäre. Die Berücksichtigung der Interessen der Ersteren wird hinlänglich gewährleistet durch die in Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 enthaltene Übergangsbestimmung, die es ermöglicht, ihre Bewerbung in gleicher Weise wie die Bewerbung anderer Personen zu berücksichtigen, die ebenfalls den Schutz des Gesetzgebers genießen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 285*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) P. Martens